

## **Merkblatt 3 zu den Kommunalwahlen am 14.09.2025** (§ 12 Abs. 1 bis 8 Kommunalwahlordnung)

**Anmeldungen oder Hauptwohnsitzerklärungen in der Zeit  
vom 30.08.2025 bis 13.09.2025**

Sehr geehrte Mitbürgerin,  
sehr geehrter Mitbürger,

wie Ihnen aus Fernsehen, Rundfunk und Presse bekannt sein wird, werden am **14.09.2025** in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Kommunalwahlen die Stadt-, Gemeinderäte und die Kreistage bzw. in kreisfreien Städten die Bezirksvertretungen neu gewählt.

Der Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis war am **03.08.2025**. Der Stichtag bis zu dem Wahlberechtigte nachträglich in das Wählerverzeichnis aufzunehmen waren, war der **16. Tag** vor der Wahl d.h. der **29.08.2025**.

Sie haben sich heute, d.h. nach diesen Stichtagen in der kreisfreien Stadt Leverkusen neu angemeldet bzw. Ihre bisherige Nebenwohnung zur Hauptwohnung erklärt. Hiermit unterrichte ich Sie darüber, dass eine nachträgliche Aufnahme in das Wählerverzeichnis der kreisfreien Stadt Leverkusen **nicht mehr möglich** ist. Falls Ihre frühere (Wohn-) Kommune (Stadt/Gemeinde) in Nordrhein-Westfalen liegt, haben Sie auch dort Ihr **Wahlrecht** für die Kommunalwahlen **verloren**. Die Ihnen von dort zugestellte Wahlbenachrichtigung ist gegenstandslos. Eine von Ihnen dort bereits durchgeführte Briefwahl wird nach § 27 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW ungültig.

Falls Ihre frühere (Wohn-) Kommune (Stadt/Gemeinde) in einem anderen Bundesland lag, in dem ebenfalls zeitgleich Kommunalwahlen stattfinden, gelten ggf. abweichende Vorschriften, über die Sie sich bitte in Ihrer bisherigen (Wohn-) Kommune erkundigen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Leverkusen  
- Wahlamt -